

Jahresbericht

2018

Medizinalberufe-
kommission
MEBEKO

Ressorts Aus- und Weiterbildung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Präsidenten	5
1. Einleitung	7
2. Mitglieder der MEBEKO und Mitarbeitende der Geschäftsstelle	8
2.1 Mitglieder.....	8
2.2 Mitarbeitende Geschäftsstelle.....	8
3. Aufgaben und Kompetenzen der MEBEKO	9
4. Tätigkeiten und Aufgaben im Berichtsjahr	10
4.1 Beratungsfunktion der MEBEKO.....	10
4.2 Akkreditierungsanträge im Bereich Aus- und Weiterbildung	10
4.3 Anerkennungen ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel aus Staaten der EU/EFTA	11
4.3.1 Anerkennungen Diplome und Weiterbildungstitel	11
4.3.2 Dienstleistungserbringende aus EU/EFTA	14
4.4 Eidgenössische Prüfungen.....	16
4.5 Individuelle Entscheidungen betreffend:.....	18
4.5.1 Diplomerwerb für Personen mit nicht anerkennbaren ausländischen Diplomen; Auflage von Studien und/oder Prüfungen.....	18
4.5.2 Verzicht auf die Auflage von Prüfungen für den Erwerb eines eidgenössischen Diploms	21
4.5.3 Gleichwertigkeitsbescheinigung nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG ..	21
4.5.4 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen	21
4.5.5 Registrierung von nicht anerkennbaren Diplomen der universitären Medizinalberufe aus dem Ausland	22
4.5.6 Sprachmeldungen.....	22
4.6 Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- und Weiterbildung.....	24
5. Fazit und Ausblick	25

Vorwort des Präsidenten

Im Jahr 2018 standen für die MEBEKO neben den Routinegeschäften vor allem Fragen und Arbeiten im Zusammenhang mit der Akkreditierung der Aus- und Weiterbildung im Vordergrund. Die Akkreditierung der Weiterbildung der akademischen Medizinalberufe konnte dabei abgeschlossen werden. Mit Befriedigung hat die MEBEKO Weiterbildung zur Kenntnis genommen, dass das Format und die Abwicklung der Akkreditierung bei fast allen Fachgesellschaften positiv aufgenommen wurden. Die Qualitätsstandards wurden als tauglich befunden und waren für die Erstellung der Selbstevaluationsberichte hilfreich. An den «tables rondes» fanden angeregte Diskussionen zwischen den in- und ausländischen Experten und den Vertretern der Fachgesellschaften statt. Für alle Beteiligten bedeuteten diese Gespräche einen Mehrwert des Akkreditierungsprozesses und die MEBEKO ist der Meinung, dass dieses Format beibehalten werden sollte. Verbesserungspotential besteht bei den Qualitätsstandards, welche vereinfacht werden könnten, und bei der Auswahl der Experten. Gesamthaft gesehen sollte die Akkreditierung auch mit einem vermehrten Blick in die Zukunft geschehen. Die Medizinalberufe sind einem enorm raschen Wandel unterworfen und die Digitalisierung stellt die Medizinalberufe vor enorme Herausforderungen. Handlungsbedarf ortet die MEBEKO Ressort Weiterbildung bei der Akkreditierung der Trägerorganisationen der Weiterbildungsgänge, welche in der geltenden Fassung des MedBG nicht vorgesehen ist. Diese gesetzgeberische Lücke sollte geschlossen werden.

Im Rahmen der Akkreditierung wurden auch die neu geschaffenen Facharzttitel «Gefässchirurgie» und «Thoraxchirurgie» positiv beurteilt. Diese können nun in den Anhang III zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz / EU aufgenommen werden. Die dazu notwendigen Schritte sind in Angriff genommen worden.

Im Ressort Ausbildung stand die seit Januar 2018 neu eingeführte Registrierungspflicht von nicht anerkannten Diplomen aus dem Ausland im Vordergrund. Mehrere

hundert universitäre Medizinalpersonen (überwiegend Ärztinnen und Ärzte), die ihr Diplom in Drittstaaten erworben haben und entweder in der Schweiz bereits beruflich tätig sind, oder die Aufnahme einer Berufstätigkeit anstreben, haben die Registrierung ihres Diploms beantragt. Die MEBEKO Ressort Ausbildung erhielt im Rahmen dieser Tätigkeit Einblick in die Vielfältigkeit der Ausbildungsgänge und der Regulierung der Berufsausübung auf der ganzen Welt. Die Bearbeitung der Anträge entsprechend den neuen gesetzlichen Grundlagen hat spannende Diskussionen zum Thema der Qualität der Aus- und Weiterbildung in der Schweiz ausgelöst. Insbesondere die Aus- und Weiterbildungsgänge von Medizinalpersonen aus Drittstaaten, welche eine langjährige berufliche Erfahrung in der Schweiz haben, wurden eingehend besprochen. Es stellte sich insbesondere die Frage, inwiefern eine langjährige Weiterbildung in der Schweiz ein Medizinstudium ausgleichen kann, welches vor Jahren absolviert wurde und nicht ganz den Schweizer Qualitätsstandards entsprach. Auch die Akkreditierung der Ausbildungsgänge hat einen wichtigen Platz beansprucht und wird uns auch im 2019 weiter beschäftigen, da der Prozess noch nicht für alle Ausbildungsgänge und Standorte abgeschlossen ist.

Mit ihrer Tätigkeit hat die MEBEKO auch in diesem Jahr einen beachtlichen Beitrag zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der hohen Qualität in der Aus- und Weiterbildung der universitären Medizinalberufe geleistet.

Ich möchte an dieser Stelle allen Mitgliedern, der Vizepräsidentin und der Geschäftsstelle für die engagierte Zusammenarbeit danken!



Prof. Dr.med. Hans Hoppeler
Präsident MEBEKO und Leiter Ressort Weiterbildung

Die MEBEKO besteht aus den beiden Ressorts Aus- und Weiterbildung. Die enge Zusammenarbeit der beiden Ressorts und ihrer Geschäftsstellen gewährleistet die Kontinuität der Arbeiten in beiden Ressorts sowie die Verbindung zwischen Aus- und Weiterbildung.

1. Einleitung

Die Medizinalberufekommission (MEBEKO) wurde am 1. September 2007 vom Bundesrat eingesetzt. Als ausserparlamentarische Kommission des eidgenössischen Departements des Innern (EDI) hat die MEBEKO eine Behörden- wie auch Beratungsfunktion im Bereich der universitären Medizinalberufe. Sie nimmt zu fachspezifischen und qualitätsbezogenen Aspekten der Aus- und Weiterbildung Stellung, weist auf Probleme der Aus- und Weiterbildung hin und zeigt Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- und Weiterbildung auf.

Die MEBEKO besteht aus den beiden Ressorts Aus- und Weiterbildung. Die enge Zusammenarbeit der beiden Ressorts und ihrer Geschäftsstellen gewährleistet die Kontinuität der Arbeiten in beiden Ressorts sowie die Verbindung zwischen Aus- und Weiterbildung.

Die MEBEKO besteht aus 20 Mitgliedern und setzt sich aus Fachleuten sowie Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Berufskreise zusammen, die über die Kom-

petenz verfügen, die Probleme der Aus- und Weiterbildung zu beurteilen. Neben diesen Fachleuten nehmen auch Personen Einsitz, welche die Kontroll- und Koordinationsaufgaben von Bund und Kantonen wahrnehmen.

Die für die Ausbildung verantwortlichen Universitäten und Fakultäten sowie die für die Weiterbildung zuständigen Berufsorganisationen sind ebenfalls vertreten. Mit dieser Zusammensetzung der Kommission werden die Kontinuität der Aus- und Weiterbildung sowie das Erfordernis der Kohärenz der wissenschaftlichen und beruflichen Aus- und Weiterbildung gewährleistet.

Die regelmässige Berichterstattung an das EDI und den Hochschulrat ist gemäss Artikel 50 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz MedBG, SR 811.11) eine der Aufgaben der MEBEKO; der Tätigkeitsbericht wird seit 2008 jährlich vorgelegt.

2. Mitglieder der MEBEKO und Mitarbeitende der Geschäftsstelle

2.1 Mitglieder

Im 2018 haben folgende Mitglieder in der MEBEKO Einsitz genommen:

Präsident und Leiter Ressort Weiterbildung

Prof. Dr.med. Hans Hoppeler

Vizepräsidentin und Leiterin Ressort Ausbildung

Dr.med. Nathalie Koch

Mitglieder Ressort Ausbildung

- Prof. Dr.med. Nicolas Demaurex, Université de Genève
- Prof. Dr.med.dent. Urs Brägger, Zahnmedizinische Kliniken, Universität Bern
- Dr.phil. Sebastian Brändli, Bildungsdirektion Zürich, Hochschulamt
- Prof. Dr. Bruno Gander, Institut für Pharmazeutische Wissenschaften, ETH Zürich
- PD Dr.med. Ryan Tandjung, Abteilung Gesundheitsberufe, Bundesamt für Gesundheit
- Prof. Dr.med. Hedwig J. Kaiser, Rektorat Medizinische Fakultät, Universität Basel
- Dr. Barbara Vauthey Widmer, Schweiz. Hochschulkonferenz
- Erika Sommer, Neuchâtel, Vertretung der GDK (ab 03.07.2018)
- Dr. Patricia Schaller, Fachchiropraktorin SCG, Lehrbeauftragte UZH und Leitung Poliklinik für Chiropraktische Medizin, Universitätsklinik Balgrist
- Noémie Boss, Vertretung der Studierenden der universitären Medizinalberufe, Swimsa (bis 31.07.2018)
- Prof. Dr.med.vet. PhD Thomas Lutz, Vetsuisse-Fakultät, Universität Zürich

Mitglieder Ressort Weiterbildung

- Dr.med.vet. Maja Alice Rütten, Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

- Dr.med. Roger Harstall, Kantonsarzt Luzern, Vertretung der GDK
- PD Dr.pharm. Marcel Mesnil, Schweizerischer Apothekerverband, Bern-Liebefeld
- Dr.med. Brigitte Muff, Praxis in Zürich
- PD Dr.med. Ryan Tandjung, Abteilung Gesundheitsberufe, Bundesamt für Gesundheit
- Dr.med.dent. Giovanni Ruggia, Schweizerische Zahnärztesgesellschaft SSO, Paradiso
- Dr.med. Adrian Schibli, Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte VSAO
- Dr. Monika Weber Stöckli, ChiroSuisse

Die aktuelle Amtsdauer endet Ende 2019, erste Diskussionen für die Gesamterneuerungswahlen wurden aufgenommen.

2.2 Mitarbeitende Geschäftsstelle

- Priska Frey, dipl. Verwaltungswirtschaftlerin, Leiterin Geschäftsstelle MEBEKO und Sekretariat Ressort Ausbildung
- Fabienne Grossenbacher, lic.iur., Leiterin Sekretariat Ressort Weiterbildung
- Sharljinda Alija, Sachbearbeiterin/adm. Assistentin
- Céline Bärtschi, Sachbearbeiterin (ab 01.04.2018)
- Christine Berger, Sachbearbeiterin
- Elodie Bovet-Jungo, MLaw, wissenschaftliche Mitarbeiterin (ab 19.03.2018)
- Monika Brandenburg, Sachbearbeiterin
- Denise Brechbühl, kaufm. Praktikantin (bis 31.07.2018)
- Marlen Hofer, MLaw, wissenschaftliche Mitarbeiterin
- Andrea Känel, Sachbearbeiterin/adm. Assistentin
- Hanspeter Neuhaus, Fürsprecher, wissenschaftlicher Mitarbeiter
- Sylvia Steiner, Sachbearbeiterin
- Thebeka Uthayakumar, kaufm. Praktikantin (ab 01.08.2018)

3. Aufgaben und Kompetenzen der MEBEKO

Die MEBEKO hat sowohl Entscheidungskompetenzen als auch eine beratende Funktion. Gemäss Artikel 50 MedBG hat die MEBEKO die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Sie berät das Akkreditierungsorgan, den Bundesrat, das Departement und den Hochschulrat in Fragen der Aus- und der Weiterbildung.
- Sie nimmt Stellung zu Akkreditierungsanträgen im Bereich der Aus- und der Weiterbildung.
- Sie erstattet dem Departement und dem Hochschulrat regelmässig Bericht.
- Sie entscheidet über die Anerkennung ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel.
- Sie entscheidet über die Registrierung von nicht anerkannten Diplomen aus dem Ausland.
- Sie entscheidet über den Eintrag der Sprachkenntnisse.
- Sie überwacht die eidgenössischen Prüfungen.
- Sie kann den zuständigen Stellen Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- oder der Weiterbildung vorschlagen.
- Sie kann Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Zusätzlich regelt das Geschäftsreglement vom 19. April 2007 (SR 811.117.2) die Aufgaben des Ressorts Ausbildung und des Ressorts Weiterbildung, des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der Ressortleitenden.

Die MEBEKO verfügt über eine Geschäftsstelle beim Bundesamt für Gesundheit (BAG); das Sekretariat des Ressorts Ausbildung wie auch das Sekretariat des Ressorts Weiterbildung bereiten die Kommissionsgeschäfte vor, beraten die MEBEKO, besorgen die Sekretariatsarbeiten und das Rechnungswesen, planen und organisieren die Sitzungen und führen die Protokolle. Die Sekretariate sichern insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der beiden Ressorts sowie die korrekte Durchführung der Verfahren.

4. Tätigkeiten und Aufgaben im Berichtsjahr

Auch im vergangenen Berichtsjahr hat die MEBEKO zu regelmässigen Sitzungen eingeladen. Das Ressort Ausbildung hat sich sechsmal getroffen. Das Ressort Weiterbildung hat viermal getagt. Die Plenarsitzung ist einmal einberufen worden. Hauptinhalt dieser Plenarsitzung war die Diskussion mit den Trägerorganisationen der Weiterbildungen in Human-, Zahnmedizin, Pharmazie und Chiropraktik. Gegenüber dem Bereich Ausbildung, wo an fünf Fakultäten zwar ein teilweise individuell ausgeprägter Studiengang angeboten wird, am Ende jedoch dieselben Kompetenzen und Fertigkeiten (überprüft mit der gesamtschweizerischen eidgenössischen Prüfung) vorhanden sind, stellt sich die Ausgangslage im Bereich der Weiterbildung anders dar. Jedes einzelne Weiterbildungsprogramm führt zu einem anderen, für diesen Fachbereich spezifischen Ziel, was die Vergleichbarkeit der einzelnen Programme wesentlich erschwert. Gesamthaft wurde der Prozess positiv, und gegenüber früheren Akkreditierungsverfahren als wesentlich verbessert beurteilt. Die positive Beurteilung bezieht sich insbesondere auf die für jeden Weiterbildungsgang durchgeführte «table ronde». Daran nahmen die jeweilige Fachgesellschaft, die Expertinnen und Experten, welche die Fremdevaluation durchführten, das Akkreditierungsorgan (Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung aaq) sowie als Gast eine Vertretung des Ressorts Weiterbildung der MEBEKO teil. Als grösstes Manko wurde beurteilt, dass nach Interpretation des MedBG keine Akkreditierung der Trägerorganisationen der Weiterbildung möglich sei. Die Unterstellung der Trägerorganisationen unter die Akkreditierungspflicht sei notwendig, da diese Organisationen die Grundnormen der Weiterbildung erlassen, welche die einzelnen Weiterbildungsgänge nachhaltig beeinflussen.

4.1 Beratungsfunktion der MEBEKO

Als Beratungsorgan nimmt die MEBEKO zu fachspezifischen und qualitätsbezogenen Aspekten der Aus- und Weiterbildung Stellung. Sie kann dabei das Akkreditierungsorgan, den Bundesrat, das Eidgenössische Departement des Innern wie auch den Hochschulrat in Fragen der Aus- und Weiterbildung beraten.

Das Ressort Weiterbildung der MEBEKO hat nach Abschluss des Akkreditierungsverfahren der Weiterbildungsgänge die Stärken und Schwächen der Akkreditierungsrunde 2018 reflektiert und in einem Bericht an den Vorsteher des EDI dargestellt.

4.2 Akkreditierungsanträge im Bereich Aus- und Weiterbildung

Ressort Ausbildung

Das Ressort Ausbildung hat im Jahr 2018 die Akkreditierungsanträge der Studiengänge Veterinärmedizin (Vetsuisse-Fakultät), der Studiengänge Humanmedizin der Universitäten Basel, Bern und Lausanne, sowie der Studiengänge Zahnmedizin von Basel und Bern geprüft und zuhanden der aaq beurteilt.

Ressort Weiterbildung

Das Ressort Weiterbildung hat im Jahr 2018 die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge abgeschlossen. Im Rahmen der aktuellen Akkreditierung wurden auch die zwei neuen eidgenössischen Weiterbildungstitel in Thorax- und Gefässchirurgie geprüft. Es steht noch nicht fest, ab wann entsprechende Titel aus der EU/EFTA anerkannt werden.

Insgesamt wurden in der Humanmedizin 46 Weiterbildungsgänge, im Bereich Zahnmedizin 4 Weiterbildungs-

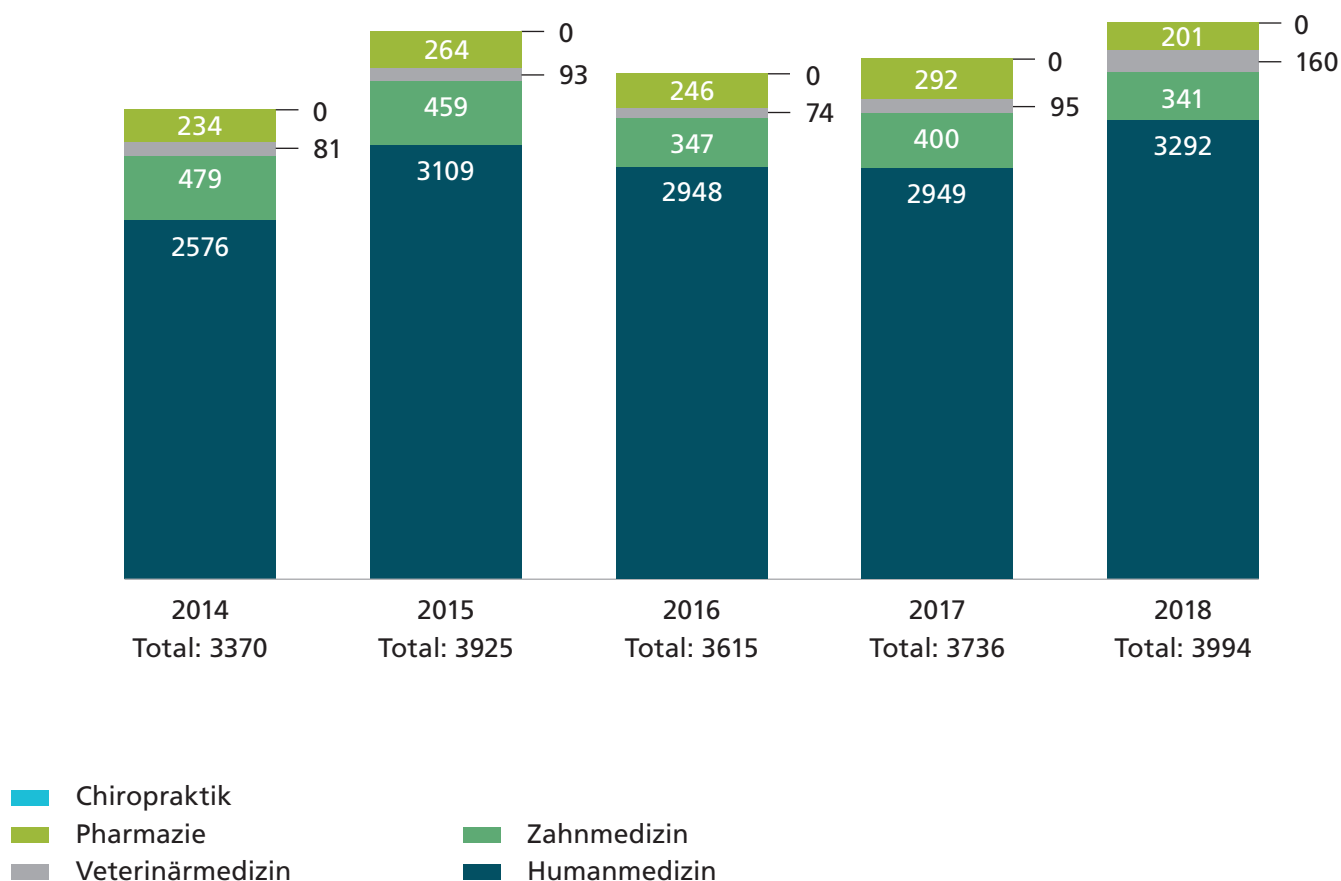
gänge, im Bereich Pharmazie 2 Weiterbildungsgänge und im Bereich Chiropraktik 1 Weiterbildungsgang geprüft. Das Ressort Weiterbildung konnte für alle Weiterbildungsgänge eine Akkreditierung befürworten. Bei den insgesamt 53 Weiterbildungsgängen waren bei deren 12 eine bis zwei Auflagen zu empfehlen. Details zum Akkreditierungsverfahren finden sich auf der Webseite des BAG über den Link <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/akkreditierung-gesundheitsberufe/akkreditierung-weiterbildungsgaenge-medizinalberufe.html>.

4.3 Anerkennungen ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel aus Staaten der EU/EFTA

4.3.1 Anerkennungen Diplome und Weiterbildungstitel

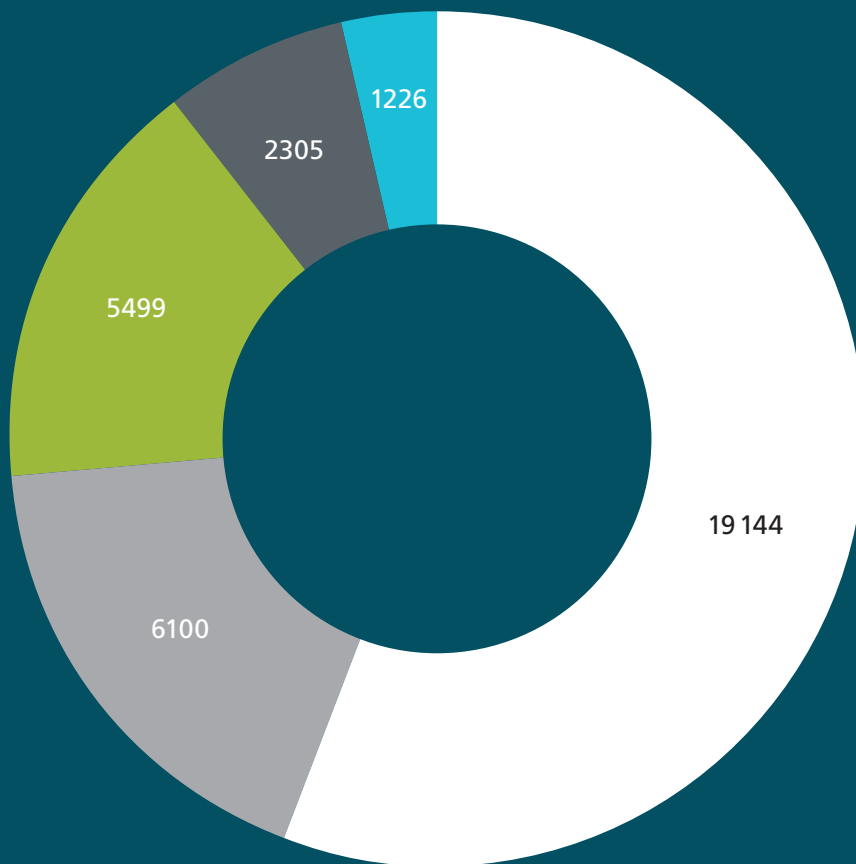
Die Anerkennungen stützen sich ab auf das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU bzw. auf ein ähnliches Abkommen mit der EFTA.

Anerkennungen Diplome nach Jahr und Berufsart:



Top 5 der Ausstellungsländer Diplome seit 2002

Der Grossteil der Anerkennungsgesuche stammt stets aus den umliegenden Ländern.

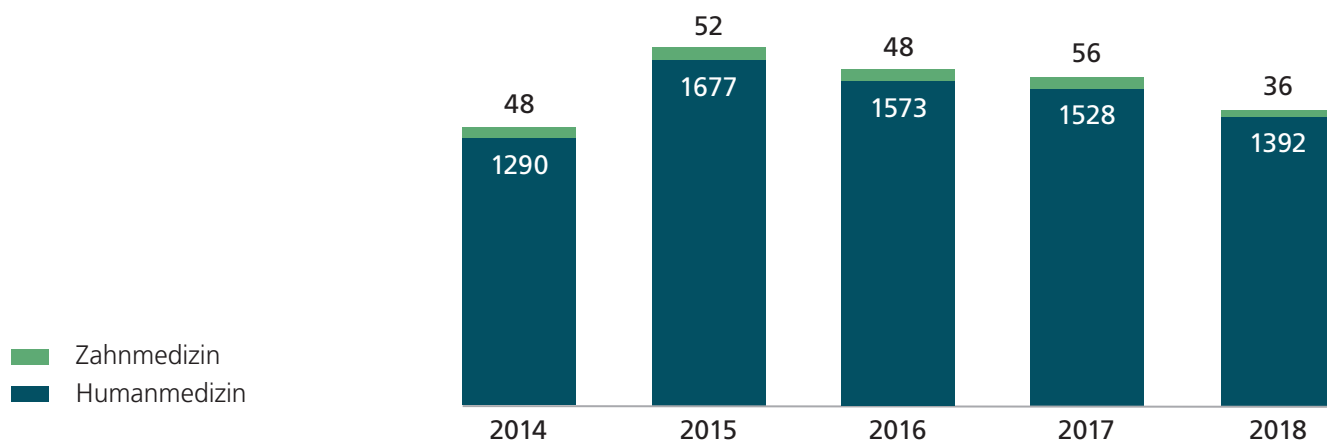


Anzahl Diplome, kumulativ seit 2002, alle Berufsarten

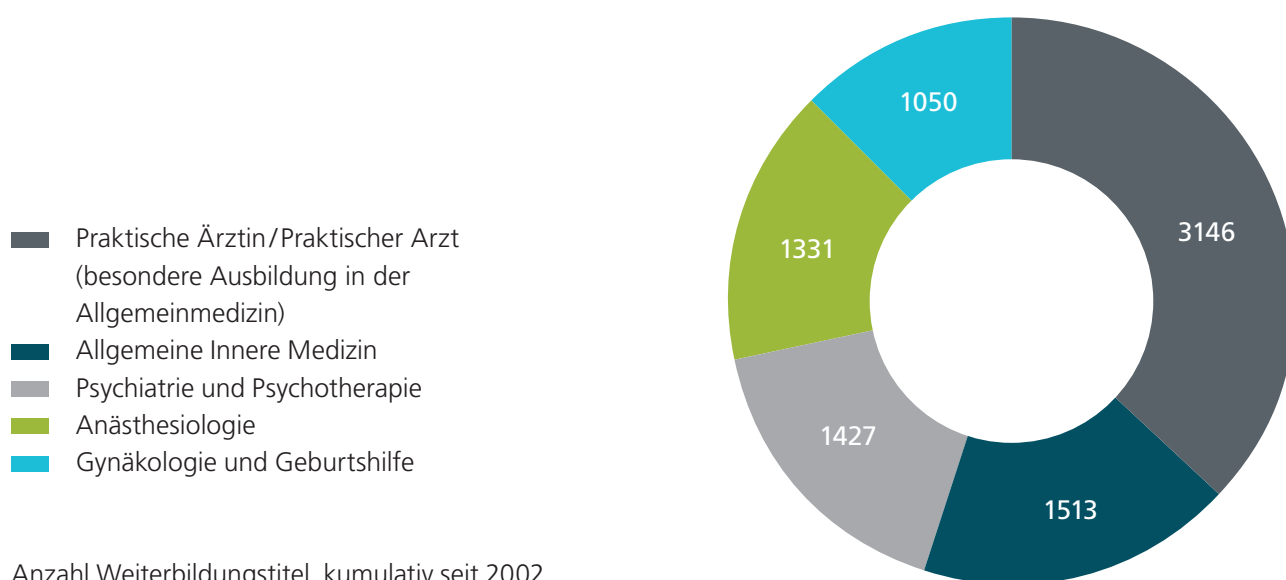


Anerkennungen Weiterbildungstitel Human- und Zahnmedizin nach Jahr

(weiterhin stammen ungefähr 88% der anerkannten Weiterbildungstitel aus Deutschland, Italien, Frankreich und Österreich):



Top 5 der anerkannten Weiterbildungstitel im Fachbereich Humanmedizin:



Weiterbildungstitel in Offizin- und Spitalpharmazie:

Am 1. Januar 2018 trat das Weiterbildungsobligatorium für die Zulassung zur privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung im Bereich der Pharmazie in Kraft. Damit fällt dem Ressort Weiterbildung der MEBEKO neu die Aufgabe zu, Anerkennungsgesuche für Offizin- und Spitalapotheker aus der EU/EFTA zu beurteilen. Da weder das für die Diplomanerkennung massgebende Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU, noch die EU-Richtlinie 2005/36 (Richtlinie) in ihren Anhängen spezifische Regelungen über die Weiterbildungstitel in Pharmazie enthalten, erfolgt die Anerkennung dieser Titel nach anderen Regeln als beispielsweise denjenigen, die für Facharztstitel gelten. Im Bereich der Pharmazie können Anerkennungsgesuche nicht anhand der Regeln der Richtlinie über die sogenannte automatische Anerkennung beurteilt, sondern müssen auf Grundlage der allgemeinen Regelungen der EU über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen geprüft werden. Der Geschäftsstelle des Ressorts Weiterbildung sind bereits einige Anerkennungsgesuche zugegangen, diese wurden der Trägerorganisation der Weiterbildung im Bereich Pharmazie zur Stellungnahme unterbreitet. Den Gesuchstellenden wird anschliessend das rechtliche Gehör gewährt. Im Berichtsjahr wurden noch keine Gesuche abschliessend beurteilt.

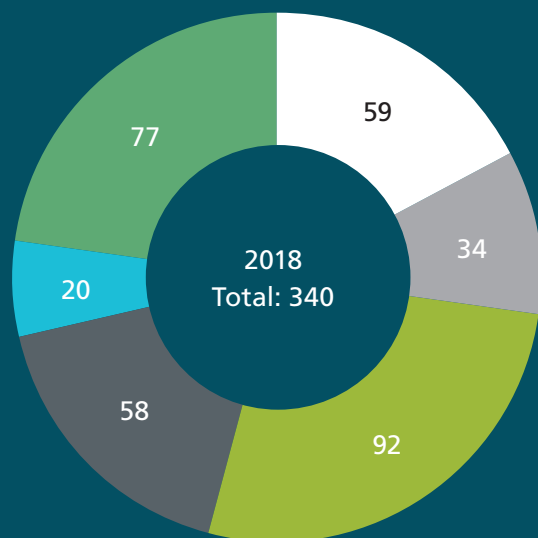
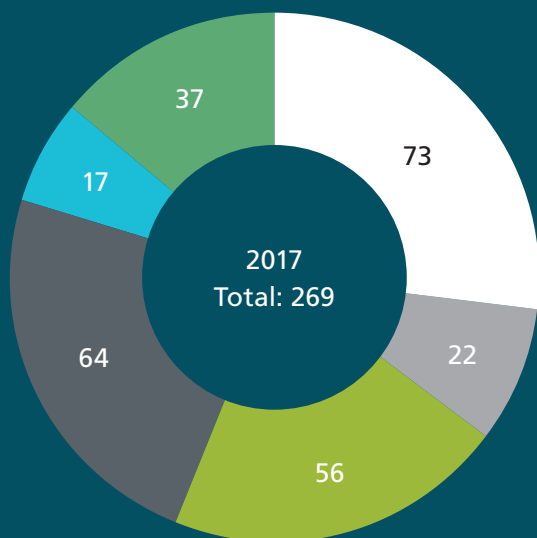
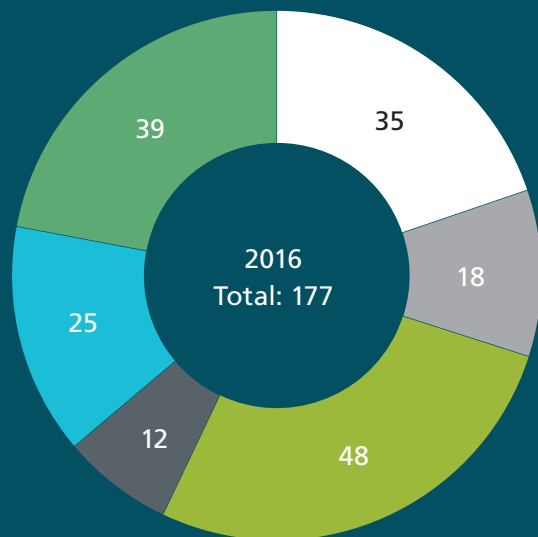
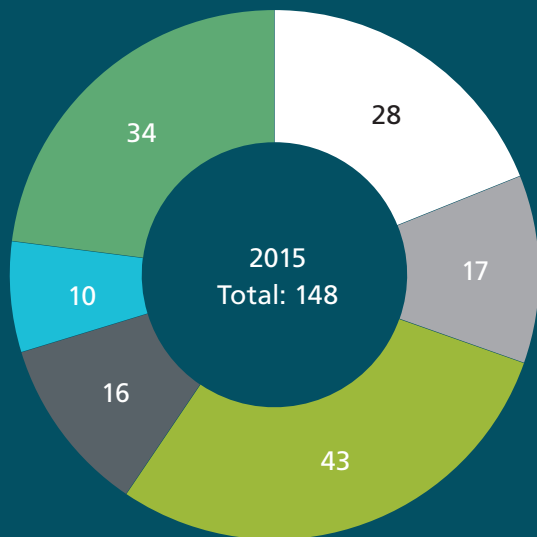
4.3.2 Dienstleistungserbringende aus EU / EFTA

- Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen und die Ausführungsverordnung des Bundesrates (Meldeverordnung) setzen den Teil Dienstleistungsfreiheit der EU-Richtlinie 2005/36 um;
- Dienstleistende (DL) sind Personen, die ihre Qualifikationen für einen reglementierten Beruf in der EU/EFTA erworben haben, im ausländischen Niederlassungsstaat

beruflich niedergelassen bleiben und in der Schweiz während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr Dienstleistungen erbringen wollen;

- DL müssen obligatorisch ein gesondertes Meldeverfahren beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) durchlaufen. Für die Überprüfung der beruflichen Qualifikationen der DL ist bei den universitären Medizinalberufen die MEBEKO zuständig. Dafür steht der MEBEKO eine vorgegebene kurze Frist von 1 Monat zur Verfügung;
- Die MEBEKO führt die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen für DL nach denselben Qualitätsstandards durch, wie im Anerkennungsverfahren;
- Für die DL-Erbringung in den Bereichen Humanmedizin, Chiropraktik und Pharmazie muss – da es sich um eine privatwirtschaftliche Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung handelt – neben dem Diplom auch der Weiterbildungstitel überprüft werden, was in einzelnen Fällen zu Rückfragen (Sistierung des Verfahrens) geführt hat;
- In der Hauptsache sind zwei Arten von Nachprüfung von beruflichen Qualifikationen durchzuführen:
 - Erstmalige Meldung: Oftmals verfügen die Meldenden bereits über eine formelle Diplomanerkennung. Ist dies der Fall, erfolgt keine erneute Überprüfung der beruflichen Qualifikationen durch die MEBEKO. Das SBFI leitet die Meldung direkt an den betroffenen Kanton weiter, damit die Dienstleistung erfolgen kann;
 - Erneuerung der Meldung (für jedes Kalenderjahr muss die Meldung als DL-Erbringung erneuert werden): Auch hier erfolgt keine erneute Überprüfung der beruflichen Qualifikationen durch die MEBEKO. Das SBFI leitet die Meldung direkt an den betroffenen Kanton weiter, damit die Dienstleistung erfolgen kann.

Anzahl Nachprüfungen der beruflichen Qualifikationen nach Diplomen und Weiterbildungstiteln



- Erstmalige Nachprüfung mit bereits vorhandener Anerkennung (Diplom)
- Erstmalige Nachprüfung ohne bereits vorhandene Anerkennung (Diplom)
- Erneuerung Nachprüfung (Diplom)
- Erstmalige Nachprüfung mit bereits vorhandener Anerkennung (WBT)
- Erstmalige Nachprüfung ohne bereits vorhandene Anerkennung (WBT)
- Erneuerung Nachprüfung (WBT)

4.4 Eidgenössische Prüfungen

Resultate eidgenössische Prüfungen 2018

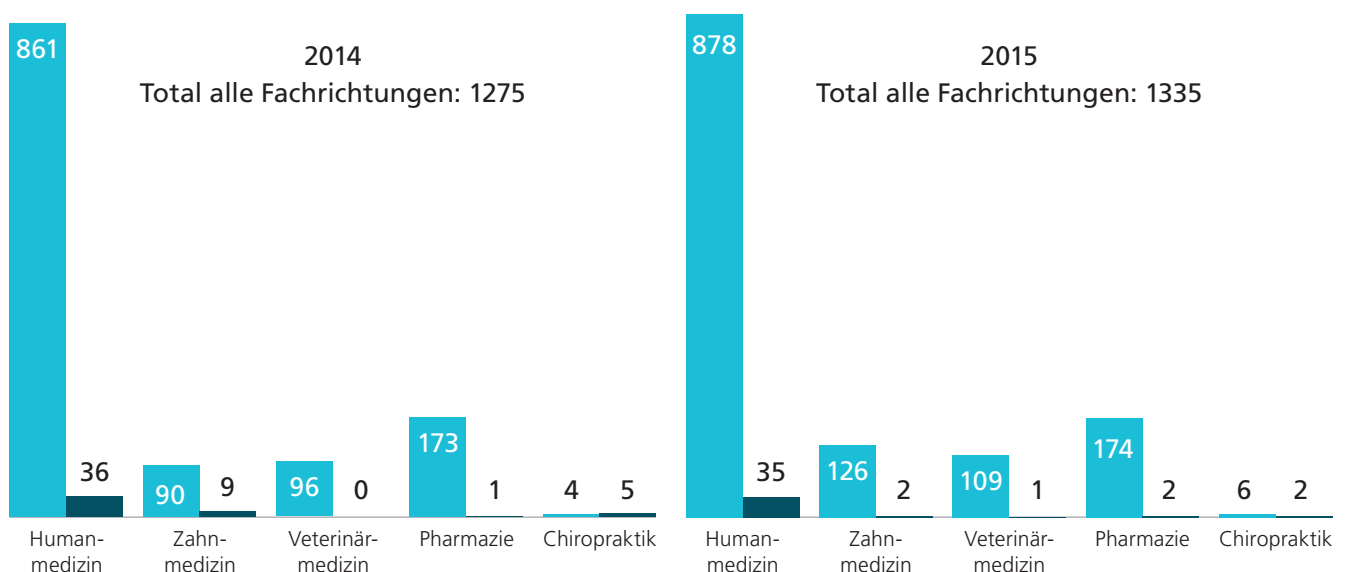
Die Präsidentinnen und Präsidenten der Prüfungskommissionen Human-, Zahn-, Veterinärmedizin, Pharmazie und Chiropraktik orientierten die MEBEKO über die eidgenössischen Prüfungen des Jahres 2018:

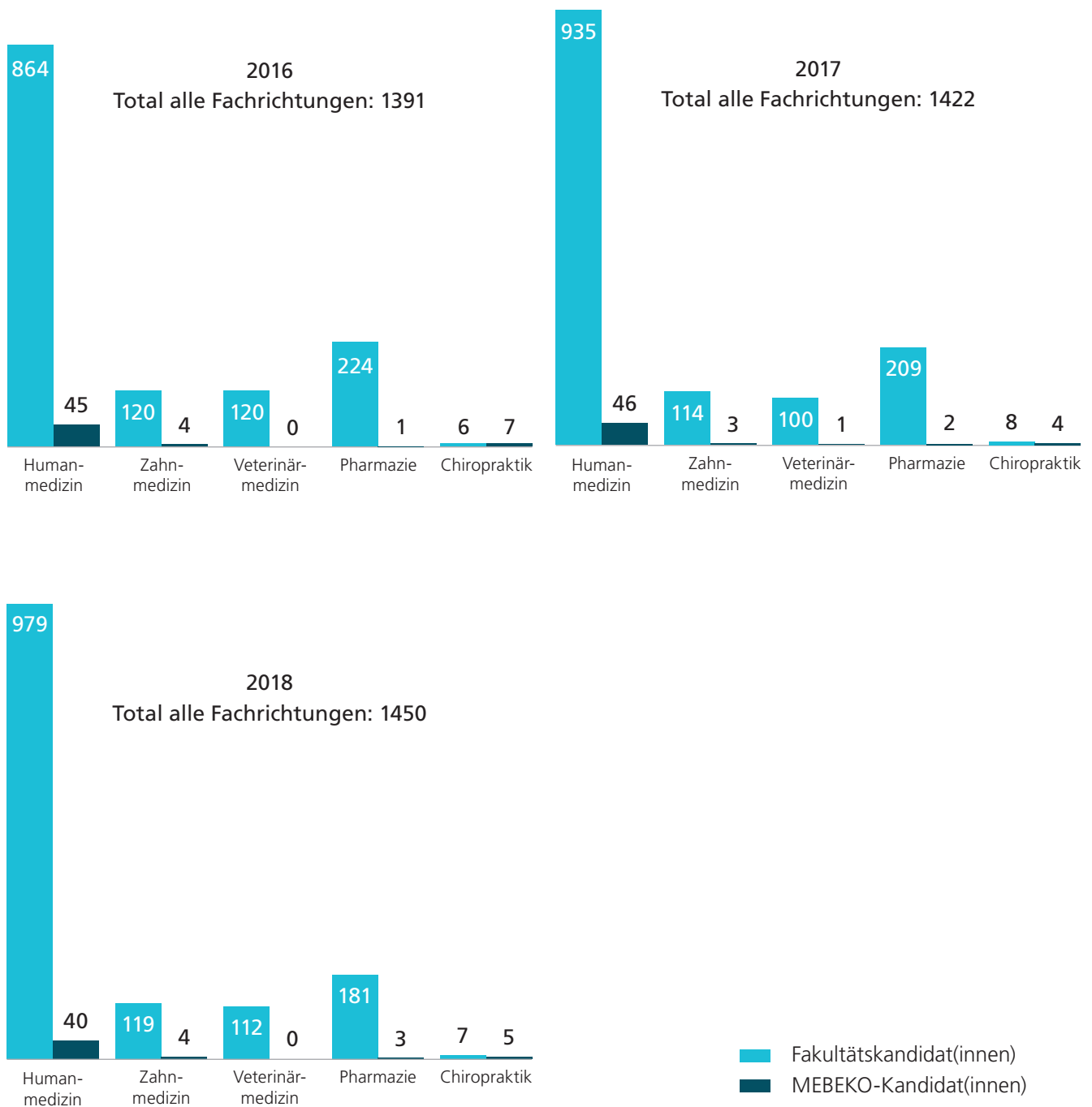
- Alle eidgenössischen Prüfungen konnten ohne nennenswerte Ereignisse durchgeführt werden.
- Die eidgenössischen Prüfungen nach MedBG wurden nach ihrer Einführung im 2011 bereits zum achten Mal durchgeführt. In der Chiropraktik hat im Jahr 2018 die fünfte Kohorte von Fakultätskandidat(innen) den an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich im Herbst 2008 eingeführten Studiengang in Chiropraktik abgeschlossen. Die mit der Prüfungsorganisation beauftragten Personen, die Examinierenden sowie die

Kandidatinnen und Kandidaten sind mit den eidgenössischen Prüfungen immer besser vertraut. Dies erleichtert die Organisation und entlastet das Prüfungsklima.

- Die eidgenössischen Prüfungen werden abgelegt von:
 - Kandidatinnen und Kandidaten, die das Studium in der Schweiz absolviert und erfolgreich abgeschlossen haben (in der Folge bezeichnet als Fakultätskandidat(innen)) und
 - Kandidatinnen und Kandidaten mit nicht anerkannten ausländischen Diplomen (in der Folge bezeichnet als MEBEKO-Kandidat(innen)). Sie schneiden in den eidgenössischen Prüfungen im Durchschnitt schlechter ab, als die Fakultätskandidat(innen). Dies hat sich auch in der achten Durchführung wieder bestätigt. Die Gründe dafür sind vielfältiger Natur und liegen oft im persönlichen Curriculum begründet.

Gestützt auf die bestandenen eidgenössischen Prüfungen wurden in den letzten fünf Jahren folgende Anzahlen eidgenössischer Diplome erteilt:





Genehmigung der Vorgaben und Richtlinien der MEBEKO

- Am 1. Januar 2018 trat eine Änderung der Verordnung über die Prüfungen der universitären Medizinalberufe (Prüfungsverordnung) in Kraft. Die wichtigsten Neuerungen, welche auch die Vorgaben und Richtlinien beeinflussten:
 - Das Ressort Ausbildung der MEBEKO genehmigt nicht mehr nur, sondern erlässt Vorgaben betreffend Inhalt, Form, Zeitpunkt sowie Aus- und Bewertung der eidgenössischen Prüfungen in allen fünf Fachrichtungen sowie Richtlinien über die Details der Durchführung der jeweiligen eidgenössischen Prüfungen.
 - Menschen mit Behinderungen können beim Ressort Ausbildung der MEBEKO ein Gesuch um Nachteilsausgleich einreichen, die MEBEKO bestimmt auf Vorschlag der jeweiligen Prüfungskommission die zum Ausgleich des behinderten bedingten Nachteils notwendigen Anpassungsmassnahmen. Diese Massnahmen dürfen nicht zur Herabsetzung der Prüfungsanforderungen führen und müssen mit verhältnismässigem Aufwand realisierbar sein.
 - Die Zunahme der Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten, namentlich in der eidgenössischen Prüfung in Humanmedizin, kann dazu führen, dass an einzelnen Prüfungsstandorten kostenintensive zusätzliche Prüfungskapazität aufgebaut werden müsste, obwohl an anderen Standorten derselben Prüfungssprache noch Kapazitäten bestünden. Daher ist neu unter gewissen Bedingungen ein Transfer von Kandidatinnen und Kandidaten an einen Prüfungsstandort mit derselben Prüfungssprache möglich.
- Da gegenüber dem Vorjahr einige Anpassungen notwendig waren, hat das Ressort Ausbildung der MEBEKO diese Vorgaben und Richtlinien an einer seiner Sitzungen beraten und erlassen.
- Die Vorgaben und Richtlinien sind auf der Internetseite des BAG publiziert.

4.5 Individuelle Entscheidungen betreffend:

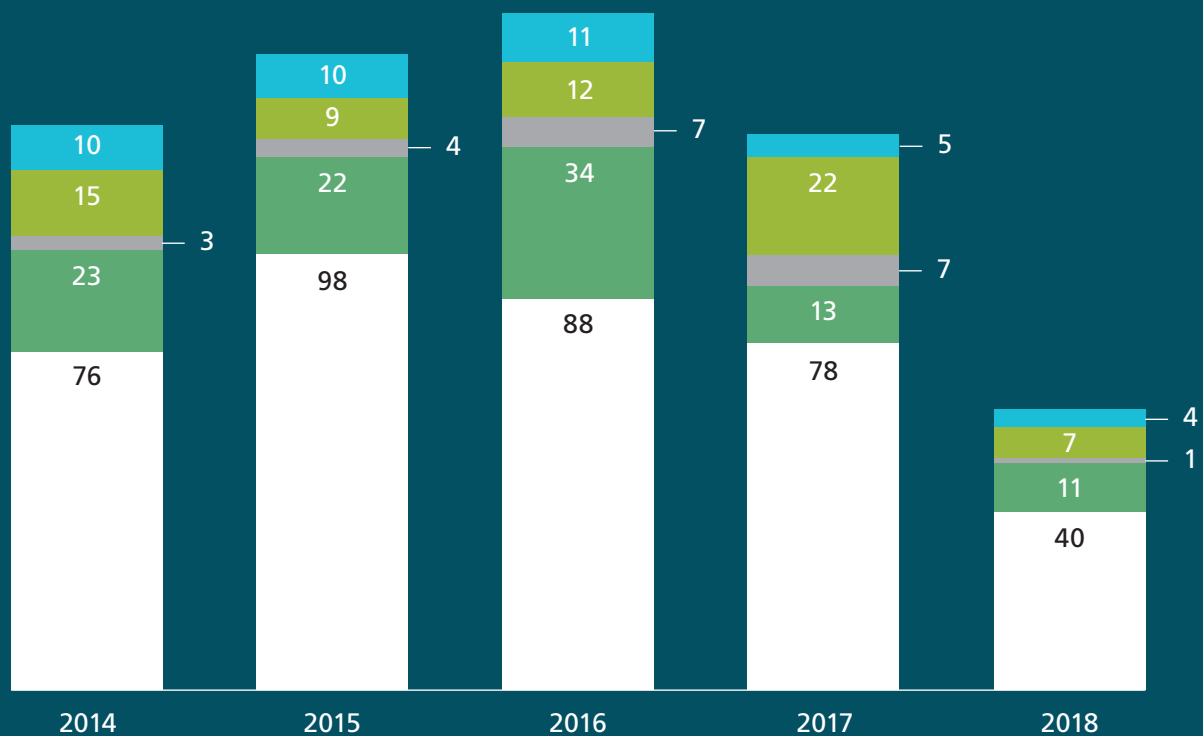
4.5.1 Diplomerwerb für Personen mit nicht anerkannten ausländischen Diplomen; Auflage von Studien und/oder Prüfungen

Die MEBEKO hat für jeden der universitären Medizinalberufe eine Praxis für die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb des eidgenössischen Diploms (Voraussetzungen für die Prüfungszulassung und Umfang der eidgenössischen Prüfung) entwickelt. Für alle fünf Berufe besteht eine der Möglichkeiten darin, dass die betroffenen Personen in der Schweiz auf Stufe Master studieren (der Erwerb des Masterdiploms ist dabei nicht zwingend) und dann die ganze eidgenössische Prüfung absolvieren.

Das Ressort Ausbildung hat in den letzten Jahren insbesondere in den Bereichen Human- und Zahnmedizin eine Praxis für die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb des eidgenössischen Diploms erarbeitet und angewandt. Das Schweizerische Bundesgericht hat bestätigt, dass der MEBEKO ein weiter Ermessensspielraum zusteht, dass sie jedoch jeden Einzelfall gestützt auf den persönlichen Werdegang, und damit individueller als bisher, prüfen muss. Dabei darf sie ohne Weiteres bei Universitäten und Berufsorganisationen Stellungnahmen einholen, kann jedoch keine Entscheidungen, welche die Voraussetzungen für die Prüfungszulassung und den Umfang der eidgenössischen Prüfung betreffen, an diese delegieren. Das Ressort Ausbildung ist daran, seine Praxis so auszugestalten, dass sie den persönlichen Werdegang der Gesuchstellenden noch stärker berücksichtigt.

Anzahl bearbeiteter Gesuche in den letzten fünf Jahren pro Berufsart

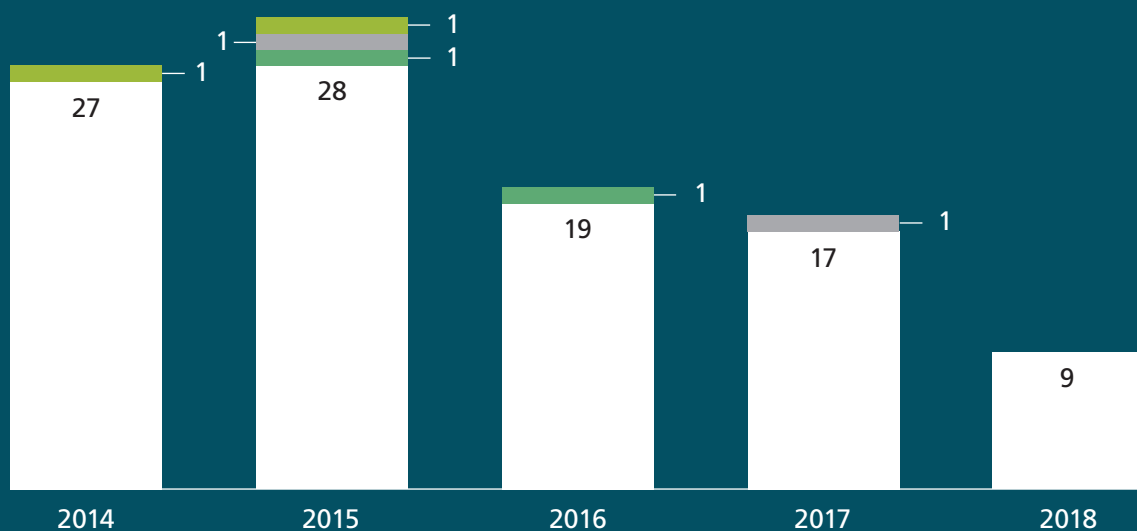
Die Graphik zeigt die Anzahl bearbeiteter Gesuche in den letzten fünf Jahren pro Berufsart (daneben erteilt die Geschäftsstelle der MEBEKO eine erhebliche Anzahl telefonischer oder schriftlicher (Brief, E-Mail) Auskünfte:



- Chiropraktik
- Pharmazie
- Veterinärmedizin
- Zahnmedizin
- Humanmedizin

Anzahl beurteilter Gesuche in den letzten fünf Jahren pro Berufsart:

Diese Graphik zeigt die Anzahl beurteilter Gesuche in den letzten fünf Jahren pro Berufsart, bei denen auf die Auflage von Prüfungen verzichtet wurde:



- Chiropraktik
- Pharmazie
- Veterinärmedizin
- Zahnmedizin
- Humanmedizin

4.5.2 Verzicht auf die Auflage von Prüfungen für den Erwerb eines eidgenössischen Diploms

Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, verzichtet in folgenden Fällen auf die Auflage einer Prüfung für den Erwerb des eidgenössischen Diploms:

- Nicht anerkennbares ausländisches Diplom: Erteilung des eidgenössischen Diploms ohne Auflage einer Prüfung im Bereich Humanmedizin, wenn 5 Jahre klinische Berufserfahrung in der Schweiz, der Abschluss der Weiterbildung in der Schweiz sowie die bestandene Facharztprüfung in der Schweiz nachgewiesen werden;
- Diplom aus einem EU/EFTA-Staat, das nur wegen der fehlenden Staatsangehörigkeit EU/EFTA/Schweiz der Diplominhaberin oder des Diplominhabers nicht anerkannt werden kann: Erteilung des eidgenössischen Diploms ohne Auflage einer Prüfung, wenn eine mindestens fünfjährige Berufsausübung in der Schweiz nachgewiesen wird oder im betreffenden EU/EFTA-Staat ein grundsätzlich anerkennungsfähiger Facharztstitel erworben wurde.

4.5.3 Gleichwertigkeitsbescheinigung nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG

Personen mit Diplomen und Weiterbildungstiteln aus Staaten, mit denen die Schweiz keinen Vertrag über die gegenseitige Anerkennung abgeschlossen hat, können den Beruf privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, wenn das Diplom oder der Weiterbildungstitel einem eidgenössischen gleichgestellt ist. Dieser Artikel betrifft einerseits Personen, die in einem akkreditierten Studien- oder Weiterbildungsgang lehren und den Beruf innerhalb des Spitals, in dem sie lehren, privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausüben oder andererseits ihren Beruf in einem Gebiet mit nachgewiesener medizinischer Unterversorgung ausüben wollen.

Derartige Gesuche sind sehr selten. In der Vergangenheit wurden pro Jahr höchstens ein (2012, 2015, 2017 und 2018) bzw. überhaupt keine Gesuche eingereicht (2013, 2014, 2016).

4.5.4 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen

Im Berichtsjahr beurteilte das Ressort Ausbildung der MEBEKO vier Gesuche und konnte alle beantragten Anpassungsmassnahmen gutheissen.

4.5.5 Registrierung von nicht anerkennbaren Diplomen der universitären Medizinalberufe aus dem Ausland

Am 1. Januar 2018 ist unter anderem Artikel 33a der Änderungen vom 20. März 2015 des MedBG in Kraft getreten. Demnach müssen alle Personen, die ihren universitären Medizinalberuf in der Schweiz ausüben wollen, im Medizinalberuferegister eingetragen sein.

Personen mit nicht anerkennbaren Diplomen aus dem Ausland müssen nachweisen, dass:

- sie ein Diplom haben, das im Ausstellungsstaat zur Berufsausübung im Sinne des MedBG unter fachlicher Aufsicht berechtigt (so genannter Scope of practice); und
- die Ausbildung gewissen Minimalanforderungen entspricht. Die Minimalanforderungen lehnen sich an Bestimmungen an, die für die Diplomanerkennung gemäss den Bestimmungen der Europäischen Union gelten.

Das Ressort Ausbildung der MEBEKO musste sich intensiv in diese neue Zuständigkeit einarbeiten. Bald konnten für Ausstellungsstaaten, aus denen mehrere Gesuche eintrafen, sowohl betreffend dem Scope of practice als auch den Minimalanforderungen klare Kriterien für die Entscheidung festgelegt werden.

4.5.6 Sprachmeldungen

Nach Artikel 33a MedBG müssen alle Personen, die ihren universitären Medizinalberuf in der Schweiz ausüben wollen, zudem über die für die jeweilige Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügen.

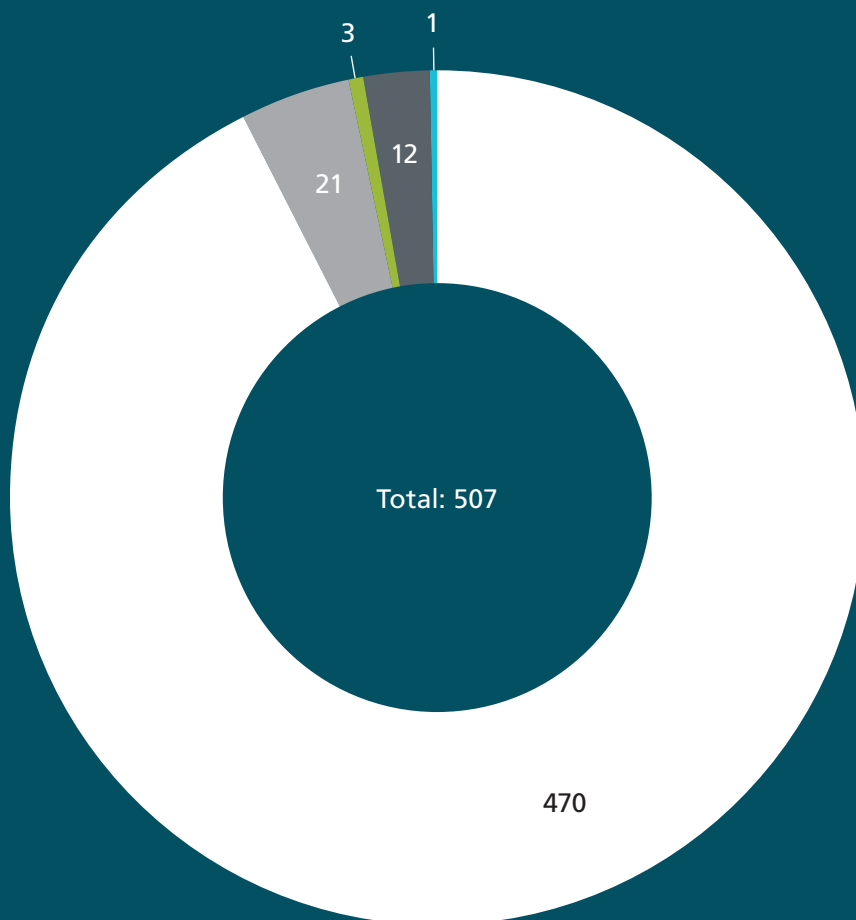
Die universitäre Medizinalperson muss in der Sprache, in der sie den Beruf ausübt, mindestens die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen. Sie muss an Diskussionen im eigenen Fachgebiet teilnehmen und sich dazu spontan und fließend äussern können, sodass ein Gespräch mit Hauptsprachlerinnen und -sprachlern ohne grössere Anstrengungen auf beiden Seiten gut möglich ist.

Die Sprachkenntnisse können ausschliesslich nachgewiesen werden mit:

1. Einem international anerkannten Sprachdiplom, mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nicht älter als sechs Jahre; oder
2. Einem in der entsprechenden Sprache erworbenen Aus- oder Weiterbildungsabschluss des universitären Medizinalberufs; massgebend ist die Sprache in der die Aus- oder Weiterbildung absolviert wurde und nicht die Ausstellungssprache der Urkunde; oder
3. Einer Arbeitserfahrung in der entsprechenden Sprache im betreffenden universitären Medizinalberuf von drei Jahren innerhalb der letzten zehn Jahre.
4. Für das Melden einer Hauptsprache (Muttersprache) ist eine selbst verfasste, datierte und unterzeichnete Selbstdeklaration notwendig, in welcher Gesuchstellende bestätigen, dass dies ihre Hauptsprache ist. Im Zweifelsfall behält sich die Geschäftsstelle der MEBEKO vor, zusätzliche Nachweise zu verlangen.

Anzahl der registrierten Diplome bis zum 31. Dezember 2018:

Im Jahr 2018 sind total 686 Gesuche um Registrierung von nicht anerkannten Diplomen der universitären Medizinalberufe aus dem Ausland eingegangen. Diese Graphik zeigt die bis zum 31. Dezember 2018 registrierten Diplome:



- Chiropraktik
- Pharmazie
- Veterinärmedizin
- Zahnmedizin
- Humanmedizin

4.6 Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- und Weiterbildung

Der Präsident der MEBEKO nimmt als ständiger Gast in verschiedenen Gremien Einsitz, wie beispielsweise dem Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) und der Plattform Zukunft ärztliche Bildung (Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung).

Die Vizepräsidentin der MEBEKO nimmt als Mitglied der Schweizerischen Medizinischen Interfakultätskommission (SMIFK) regelmässig an den Sitzungen dieses Gremiums teil. Sie informiert dabei über die in der Kommission geführten Diskussionen und orientiert über die Entscheide, welche die MEBEKO im Bereich ihrer Aufgaben und Kompetenzen fällt.

5. Fazit und Ausblick

Auch dieses elfte Berichtsjahr der MEBEKO war geprägt von vielen spannenden Themen, welche die Kommission mit grossem Engagement angegangen ist. Seit jeher herrscht in den Sitzungen des Ressorts Ausbildung wie auch des Ressorts Weiterbildung eine gute Atmosphäre, die Zusammenarbeit im Besonderen auch mit der Geschäftsstelle ist partnerschaftlich und freundlich, die Diskussionen werden engagiert und mit Respekt gegenüber den Charakteristiken der fünf doch unterschiedlichen universitären Medizinalberufe geführt.

Die Menge der täglich eingehenden Gesuche um Anerkennung von Diplomen und Weiterbildungstiteln bzw. um Erwerb des eidgenössischen Diploms zeigt, dass auch weiterhin ein grosser Einsatz der Geschäftsstelle und der Kommission nötig sein wird.

Die MEBEKO zieht abschliessend ein positives Fazit dieses Berichtjahres. Die Kommission freut sich auf die kommenden neuen Herausforderungen und wird sich weiterhin engagiert und mit Interesse den Themen im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung der Medizinalberufe widmen.

Impressum

© Bundesamt für Gesundheit BAG

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit BAG

Publikationszeitpunkt: Mai 2019

Gestaltungskonzept: diff. Kommunikation AG, Bern

Vertrieb: BAG, Medizinalberufekommission MEBEKO, CH-3003 Bern

www.bag.admin.ch

Diese Broschüre erscheint in deutscher und französischer Sprache.

Bundesamt für Gesundheit
Geschäftsstelle MEBEKO
Schwarzenburgstrasse 157, CH-3097 Liebefeld
Postadresse: CH-3003 Bern
www.bag.admin.ch